§ 2 Gründungskommission

(1) [1]Die Gründungskommission ist zentrales Entscheidungsgremium in der Aufbauphase. [2]Externer Sachverstand kann jederzeit beratend in die Aufbauarbeit einbezogen werden.

(2) [1]Die Wahl der Vertreter für die Mitglieder der Gründungskommission und deren Amtszeit ist durch Satzung zu regeln. [2]Die Amtszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten. [3]Sofern noch keine Studierenden, wissenschaftlichen oder sonstigen Mitarbeiter an der Universität vorhanden sind, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) für die jeweilige Statusgruppe die Vertreter.